

Liestal, 18. Januar 2021

Medienmitteilung

Die FDP Baselland setzt sich für Gleichbehandlung von Verkaufsgeschäften und Dienstleistern bei den Sonntagsverkäufen ein

- Nationalrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben unterstützt parlamentarische Initiative von FDP Nationalrätin Daniela Schneeberger für die Ausweitung der Sonntagsverkäufe auf Dienstleistungsbetriebe.
- Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass in diesem Bereich eine strikte Unterscheidung zwischen Verkaufsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben nicht mehr zeitgemäss ist.
- Grundsätzliches Sonntagsarbeits-Verbot wird damit nicht tangiert.
- Wichtige gesetzliche Änderung für die Zeit nach Geschäftsschliessungen.

Pro Jahr können die Kantone gemäss nationalem Recht vier Sonntage als Sonntagsverkäufe bezeichnen, so dass Verkaufsgeschäfte öffnen können, ohne dass es dafür eine Sonderbewilligung braucht. Diese Sonntagsverkäufe werden im Baselbiet – ausserhalb der Corona-Zeit – rege genutzt. In vielen Gemeinden haben sie sich im Jahreskalender als bedeutender Anlass etabliert.

Bis anhin sind jedoch Dienstleistungsgeschäfte von der Sonntagsverkaufs-Regelung ausgenommen. So durften zum Beispiel Reisebüros und Coiffeurgeschäfte nicht öffnen, obwohl sie genauso zum aktiven Gewerbe in unseren Gemeinden gehören, wie die Verkaufsgeschäfte.

In einer parlamentarischen Initiative setzt sich FDP-Nationalrätin Daniela Schneeberger dafür ein, dass die Verkaufsgeschäfte und Dienstleister bei der Sonntagsverkaufsregelung künftig gleich behandelt werden. Dabei geht es darum, dass an den durch die Kantone bezeichneten vier Sonntagen auch Dienstleistungsbetriebe offenhalten können. Laut Schneeberger gibt es in der Praxis Unsicherheiten und Abgrenzungsprobleme zwischen «Verkaufsgeschäften» und «Dienstleistungsbetrieben»: «Als Verkaufsgeschäft des Detailhandels gelten gemäss Definition des Bundes «Ladengeschäfte und offene Verkaufsstellen des Detailhandels», offenbar nicht aber Dienstleistungsbetriebe wie Coiffeurgeschäfte, Reisebüros etc. In der Praxis kann die klare Unterscheidung längst nicht mehr gemacht werden. So durften zum Beispiel Velohändler zwar Velos und Zubehör verkaufen, aber keine Reparatur vornehmen. Moderne Verkaufsgeschäfte, die konkurrenzfähig sein wollen, müssen auch Dienstleistungen anbieten.» Neu soll der Artikel 19 Absatz 6 des Arbeitsgesetzes wie folgt lauten: «Die Kantone können höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.» Es handelt sich wie bis anhin um eine Kann-Formulierung. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) hat an ihrer Sitzung letzte Woche der parlamentarischen Initiative Folge gegeben. Die Parlamentarische Initiative geht nun in die ständerätliche Kommission WAK-S.

Dazu Daniela Schneeberger: «Die WAK-N hat erkannt, dass die heutige Regelung nicht mehr zeitgemäss ist und dass meine Forderung das grundsätzliche Sonntagsarbeits-Verbot in keinsten Weise tangiert. Ich freue mich, dass die Mehrheit erkannt hat, dass wir gerade in der jetzigen Zeit gute Voraussetzungen für unser Gewerbe für die Zeit nach den aktuellen Geschäftsschliessungen schaffen müssen.»

Kontakt:

Daniela Schneeberger, Nationalrätin, FDP Baselland, 079 233 84 80

Saskia Schenker, Landrätin, Präsidentin FDP Baselland, 079 212 78 65